

An den  
Hessischen Ministerpräsidenten  
Herrn Volker Bouffier  
Hessische Staatskanzlei  
Georg-August-Zinn-Straße 1  
65183 Wiesbaden

Wiesbaden, den 14. April 2021

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

die Entscheidung über die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Bundestag und Bundesrat steht bevor.

Damit soll die bereits im Bund-Länder-Gipfel am 3. März 2021 verabredete „Notbremse“ Gesetz werden. Konkret bedeutet dies, der Bund regelt künftig alles, was ab einer Inzidenz von 100 gilt, die Länder was unter 100 gilt.

Grundsätzlich begrüßen auch wir klare und nachvollziehbare Regelungen, das erhöht bei allen Beteiligten und Betroffenen die Akzeptanz.

In den anstehenden Beratungen bitten wir um Berücksichtigung nachstehender Aspekte und der rechtlichen Hinweise:

- Im Gesetzentwurf vermissen wir eine konkrete Verpflichtung des Gesetzgebers zur laufenden Evaluierung und insbesondere weitere Kriterien zur Beurteilung der Infektionslage.

In der MPK-Konferenz am 3. März wurde verabredet, dass künftig bei der Beurteilung der Infektionslage das Impfen, Testen sowie weitere Faktoren berücksichtigt werden sollen.

Dazu liegen bislang bedauerlicherweise keine Arbeitsergebnisse vor. Es ist unbefriedigend, dass im 14. Monat der Pandemie noch immer der Inzidenzwert alleiniger Beurteilungsmaßstab sein soll.

Der mit der Erreichung der Inzidenz von 100 verbundene Automatismus lässt leider auch sachgerechte Differenzierungen bei lokalisierbarem und beherrschbarem Ausbruchsgeschehen nicht mehr zu.

Ebenso werden dadurch Pilotprojekte oder Modellregionen in den Ländern gestoppt, deren Ziel es war, alternative Lösungskonzepte mit Testungen zu entwickeln. Diesen Rückschritt bewerten wir ausdrücklich kritisch.

Es bedarf daher einer Öffnungsklausel für länderspezifische Regelungen, die im nicht privilegierten Handel, in der Gastronomie und in der Kultur und Freizeitwirtschaft den Einkauf resp. den Besuch nach Terminvereinbarung bei Vorlage eines tagesaktuellen negativen Tests vorsehen. (Test & Meet)  
Überdies muss hierzu eine Klarstellung der Regelungen für geimpfte Personen erfolgen.

- In der Verantwortung der Länder liegt es künftig, die Maßnahmen unter einem Inzidenzwert von 100 zu definieren.

Die im Rahmen einer Öffnungsstrategie vorzusehende, schrittweise Rückkehr zu einem geordneten Geschäftsbetrieb sollte nach einheitlichen, nicht-diskriminierenden Vorgaben erfolgen.

Daher ist es unabdingbar, dass die Lasten der Pandemie nicht nur von einigen wenigen Branchen getragen werden. Sollten tatsächlich strengere Beschränkungen auch im wirtschaftlichen Leben erfolgen, dann müssen parallel dazu auch alle Gesellschaftsbereiche erfasst werden, die einen Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten! Andernfalls besteht das Risiko enormer Folgekosten, ohne dass das eigentliche Ziel der Pandemieeindämmung erreicht wird.

Aus Sicht des Einzelhandels dürfen daher keine weiteren Beschränkungen im „Notbremsfall“ gegenüber dem Status quo oder sogar gegenüber dem Regelungszustand vor dem 7. März 2021 erfolgen. In jedem Falle muss unabhängig von Inzidenzen die Abholung bestellter Waren auch im Falle der Schließung von Geschäften möglich bleiben (Click & Collect)

Für den von Schließungen betroffenen Einzelhandel regen wir die Wiederaufnahme von Click & Meet an. Nicht Branchen oder Sortimente führen zu Infektionen, sondern das Verhalten vor Ort. Längst liegen in allen Teilen der Wirtschaft funktionierende Schutzkonzepte vor. Detailregelungen für einzelne Branchen sind den Einzelhändlern, die seit Monaten ihren Geschäften nicht mehr nachgehen dürfen, nicht zu vermitteln.

Ebenso regen wir an, dass die Regelung beibehalten wird, dass die Erbringung körpernaher Dienstleistungen nach vorheriger Terminvergabe gestattet ist - unabhängig ihrer medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Notwendigkeit.

Auch mit Blick auf das Gastgewerbe und seine mobilen Gäste unterstreichen wir unsere Forderung, einen Flickenteppich unterschiedlichster und häufig wechselnder Regeln dringlich zu vermeiden. Dabei erwartet die Branche mit Recht eine Gleichbehandlung mit anderen Wirtschaftsbereichen im Zuge der Erarbeitung von Öffnungsschritten.

- Eine weitere Beschränkung stellt § 28 b, Abs. 1, Ziffer 7 e, 2. Absatz „Die Regelung des Abverkaufs zum Mitnehmen“ des Kabinettsentwurfs dar. Dieser sogenannte „Abholservice“ ist zwischen 21 und 5 Uhr untersagt. Die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt zulässig. Dies gilt bereits aktuell in Hamburg und ist möglicherweise auf Betreiben dieses Bundeslandes eingefügt worden. Aber insbesondere steht diese Regelung natürlich im Zusammenhang mit der ebenso im Gesetzentwurf vorgesehenen sogenannten „Ausgangssperre“ von 21 bis 5 Uhr des Folgetages. Klärungsbedürftig bleibt jedoch hier, wie die Versorgung von Berufskraftfahrern sichergestellt werden soll. Für Autobahnraststätten wäre hier eine Ausnahmeregelung zu treffen.
- Kritikwürdig ist es aus unserer Sicht weiterhin, dass im Infektionsschutzgesetz keine Entschädigungs- bzw. Kompensationsregelung für die Unternehmen verankert ist, deren Geschäftsbetrieb untersagt wird, während die übrige Wirtschaft weiterläuft. In der Begründung zu §28 b Abs.1 Satz 2 Nr.7 wird zwar auf die wirtschaftlichen Kompensationsprogramme zur Abmilderung der Einnahmeeinbußen und wirtschaftlichen Belastungen verwiesen, nur ein gesetzlich normierter Anspruch würde die notwendige Rechtssicherheit schaffen.

Dabei verkennen wir nicht, dass mit den November- und Dezemberhilfen sowie der jüngst angekündigten Verbesserung der Überbrückungshilfe III die besondere Betroffenheit der Branchen, die bereits am 2. November geschlossen wurden, gewürdigt wurde.

Allerdings ist die finanzielle Not bei vielen Unternehmen größer denn je. Die Substanz der Unternehmen ist aufgebraucht, aber staatlichen Hilfen kommen aufgrund von lange bekannten Fehlern nicht ausreichend dort an, wo sie gebraucht werden. Daher fordern wir die nochmalige Anpassung der Wirtschaftshilfen und eine unbürokratische Beantragung sowie schnelle Breitstellung der Hilfen.

Gerne möchten wir diesbezüglich auf die Ergebnisse einer Kurzumfrage im Handel zur Überbrückungshilfe III verweisen:

- Noch immer warten 1/3 der Antragssteller auf Ihre Abschlagszahlungen, teilweise seit mehr als 1 Monat.
- Die Abschlagszahlung müssen schnellstmöglich fließen, denn das 2,3 fache der Abschlagszahlungen ist bereits wieder zur Zahlung an Lieferanten fällig.
- Zudem geht der Handel bereits jetzt von Abschreibungen auf die Frühjahrssaisonware von durchschnittlich 44% aus.

Nicht vorenthalten können wir Ihnen, dass sich die Stimmung im 6. Monat des 2. Lockdowns zunehmend verschlechtert, da jedwede Öffnungsperspektive fehlt. Es wird für Unternehmen, die von den Betriebsschließungen betroffen sind, immer schwieriger die Mitarbeiter zu halten, da diese zunehmend keine Zukunft mehr für ihre Branche sehen. Umso wichtiger ist es, dass die jetzt geplante „Notbremse“ funktioniert. Die Bundesregierung steht jetzt einmal mehr in der Verpflichtung, dass ab sofort alles unternommen wird, schnellstmöglich eine relevante Impfquote zu erreichen und zeitgleich die Teststrategie erfolgreich umgesetzt wird.

Es ist zudem unabdingbar nunmehr endlich die Digitalisierungen der Prozessketten in der Pandemie zu vollziehen. An einer verpflichtenden Nutzung von Apps (Stichwort Luca App) zur schnellen und unbürokratischen Kontaktnachverfolgung für öffentliche Einrichtungen und Plätze, im ÖPNV sowie in allen anderen angebotenen Mobilitätsformen, für Unternehmen & Ihre Mitarbeiter, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger kommen wir nicht vorbei. Nur so lassen sich die - wohlgermerkt nach über einem Jahr Pandemie – immer noch 75 Prozent der Ansteckungen aus bisher unbekannter Herkunft, endlich definieren.

Sie wissen auch, dass es immer schwieriger wird, in der Bevölkerung wie auch in der betroffenen Wirtschaft, Akzeptanz für die Maßnahmen zu finden.

Regelverstöße in ungeschützten Bereichen nehmen zu. Das ist besonders bitter für all jene Betriebe, die viel in ihre Schutz- und Hygienekonzepte investiert haben und nachvollziehbar auf eine baldmögliche Öffnung setzen.

Für Rückfragen, weiterführende Auskünfte und notwendige Ergänzungen stehen Ihnen die Unterzeichner selbstverständlich zur Verfügung.

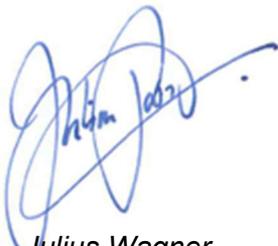
Hochachtungsvoll



**Robert Lippmann**  
Geschäftsführer  
Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V.



**Sven Rohde**  
Hauptgeschäftsführer  
Handelsverband Hessen e.V.



**Julius Wagner**  
Hauptgeschäftsführer  
Hotel- und Gastronomieverband DEHOGA Hessen e.V.